



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

## Rundschreiben Nr. 1/2012 – Steuern

ausgearbeitet von: DDR. Klaus Fischnaller

Bruneck, den 09.01.2012

### **Rescue Package Italy – „decreto salva Italia“**

(Gesetzesdekret 06.12.2011 Nr. 201, umgewandelt in Gesetz vom 22.12.2011 Nr. 214)

Am 28.12.2011 wurde das Anfang Dezember 2011 von der Regierung Monti verabschiedete Rettungsdekret vom Parlament genehmigt und somit in Gesetz umgewandelt. Die entsprechende Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt der Republik Nummer 300 am 27.12.2011 und die im Zuge der Umwandlung vorgenommenen Änderungen sind am Folgetag (28. Dezember 2011) in Kraft getreten. Dieses Rundschreiben soll einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Neuerungen geben.

#### **Steuerbonus für die Eigenkapitalverzinsung (gültig ab der Steuerperiode 2011)**

Art. 1

Bereits ab der Steuerperiode 2011 wird ein Steuerbonus für die Eigenkapitalerhöhung an Unternehmen (ACE, aiuto per la crescita economica) gewährt. Diese Begünstigung bezieht sich auf die Erhöhung des Eigenkapitals, im Vergleich zum Jahresabschluss zum 31.12.2010. Mit dieser Bestimmung soll die steuerliche Ungleichbehandlung zwischen Fremd- und Eigenfinanzierungen abgeschwächt werden. Nachdem die Passivzinsen auf Fremdkapital bereits steuerlich abzugsfähig sind und sich somit steuermindernd auswirken, wird mit dieser neuen Bestimmung ein Anreiz zur Finanzierung mit Eigenmitteln geschaffen.

Das Rettungspaket sieht für die ersten 3 Jahre einen Eigenkapitalzinssatz von 3% vor. Als Bemessungsgrundlage ist die Erhöhung des Eigenkapitals im Vergleich zum Vorjahr heranzuziehen (durch Thesaurierung von Gewinnen und durch neue Kapitaleinzahlungen). Dabei ist zu beachten, dass beispielsweise der Gewinn des Jahres 2010, erst 2011 als Eigenkapitalerhöhung zu berücksichtigen ist, sofern dieser nicht ausgeschüttet wird.

Der Steuerbonus kann von allen Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften und Einzelunternehmen, welche die ordentliche Buchhaltung führen, von der Steuergrundlage abgezogen werden. Die Steuerersparnis beläuft sich bei Kapitalgesellschaften jährlich auf 0,825% der Eigenkapitalerhöhung.

Beispiel: Bei einem thesaurierten Gewinn 2010 in Höhe von Euro 100.000 und einem 3%igen Zinssatz, ergibt sich eine jährliche fiktive Verzinsung des Eigenkapitalzuwachses von Euro 3.000. Bei einem IRES-Satz von 27,5% ergibt sich daraus eine jährliche Steuerersparnis von Euro 825 ab 2011.

## **Wertschöpfungssteuer IRAP absetzbar (gültig ab der Steuerperiode 2012)**

Art. 2

---

Ab der Steuerperiode 2012 wird ein erhöhter IRAP-Abzug von der Einkommenssteuer gewährt. Jener Teil der Wertschöpfungssteuer, welcher die Lohnkosten betrifft, kann vollständig von der Einkommenssteuergrundlage abgezogen werden.

Der IRAP-Absetzbetrag für unbefristet angestellte weibliche Arbeitnehmer und für Arbeitnehmer bis zu 35 Jahren wird von Euro 4.600 auf Euro 10.600 erhöht.

Der seit 2008 geltende pauschale IRAP-Absetzbetrag von 10% ist ab 2012 weiterhin vorgesehen, aber nur für jenen Teil der IRAP, welcher sich nicht auf die Lohnkosten bezieht und ausschließlich bei Vorhandensein von Finanzierungskosten zusteht.

## **Neuerungen Steuerabsetzbeträge von 36% und 55% (gültig ab 1.1.2012)**

Art. 2, Absatz 12-bis und 12-ter

---

Die Steuerbegünstigung von 36% für Wiedergewinnungsarbeiten auf Wohngebäude wird in den Einheitstext der Einkommenssteuer unter Art. 16-bis eingefügt und bleibt damit auf unbestimmte Zeit bestehen. In die neue Regelung sind auch Instandhaltungsarbeiten infolge von Naturkatastrophen aufgenommen worden. Die Obergrenze der begünstigten Ausgaben bleibt bei Euro 48.000 pro Wohneinheit und die Aufteilungsdauer des Steuerabzuges ist nun für alle (auch für Personen über 75 Jahren) auf 10 Jahre fixiert.

Die Begünstigung bei energetischen Sanierungen (55%) ist bis 31.12.2012 verlängert worden. Danach ist eine Zusammenlegung mit der Begünstigung für Wiedergewinnungsarbeiten (36%) vorgesehen.

## **ISEE-Wert und Steuerbegünstigungen (gültig ab 1.1.2013)**

Art. 5

---

Ab 2013 werden bestimmte steuerliche Erleichterungen und Begünstigungen an die Einhaltung eines ISEE-Wertes (Indicatore della situazione economica equivalente) gekoppelt sein. Der ISEE-Wert stellt einen Einkommens- und Vermögensparameter dar; wird dieser überschritten, gehen gewisse Erleichterungen und Begünstigungen verloren. Innerhalb 31. Mai 2012 soll mittels Durchführungsbestimmung der genaue Anwendungsbereich und die Berechnung des Parameters festgelegt werden. Es könnten unter anderem auch die verschiedenen Steuerabsetzbeträge (wie Energiesparmaßnahmen und Wiedergewinnungsarbeiten) betroffen sein. Dies würde dazu führen, dass diese Ausgaben nur noch bei Einhaltung des ISEE-Wertes von der Steuer abzugsfähig sind.

## **Neuerungen in Bezug auf die Branchenrichtwerte (gültig ab Steuerperiode 2011)**

Art. 10, Absatz 9-13

---

Für Unternehmer und Freiberufler, welche in Bezug auf die Branchenrichtwerte (studi di settore) angemessene und schlüssige (congruo e coerente) Einkommen erklären und die entsprechenden Daten korrekt gemeldet haben, wurden einige Erleichterungen eingeführt: Die Festsetzung seitens der Einnahmenagentur der Einkünfte anhand einer Schätzung ist ausgeschlossen und die Einkommenschätzung anhand des Lebensstandards ist nur möglich, wenn das geschätzte Einkommen das erklärte Einkommen um ein Drittel übersteigt. Außerdem wird die Verjährungsfrist um 1 Jahr verkürzt.

## **Meldung aller Bankbewegungen (gültig ab 1.1.2012)**

Art. 11

---

Ab 1. Jänner 2012 müssen die Banken alle Bewegungen ihrer Kunden periodisch der Finanzverwaltung melden. Damit wird das Bankgeheimnis gegenüber der Finanzverwaltung aufgehoben.

Seite 2/5

---

## **Einschränkungen im Bargeldverkehr – Limit auf Euro 1.000 herabgesetzt (gültig ab 6. Dezember 2011)**

Art. 11, Absatz 1 und 1-bis

---

Das Limit für Bargeldzahlungen wurde nun nochmals reduziert, und zwar von Euro 2.500 auf Euro 1.000.

Zur Erinnerung: Bei Barzahlungen von Euro 1.000 oder mehr droht eine Verwaltungsstrafe **zwischen 1% bis zu 40%** des betreffenden Betrages, wobei eine **Mindeststrafe von Euro 3.000** vorgesehen ist.

Diese Strafe gilt sowohl für jenes Subjekt, welches die Barzahlung durchführt (Zahler), als auch für das Subjekt, welches die überhöhte Bargeldzahlung entgegen nimmt (Empfänger).

Für Zahlungen/Inkassi bis zu einem Betrag von Euro 2.499,99 gilt eine Schonfrist bis 31.01.2012. Strafen werden bis dahin nur für Zahlungen über Euro 2.500 verhängt.

Auch die Überbringersparbücher von Euro 1.000 oder mehr müssen innerhalb 31. März 2012 unter dieses Limit gebracht oder aufgelöst werden.

## **Einführung Immobiliensteuer IMU (gültig ab der Steuerperiode 2012)**

Art. 13

---

Die Gemeindeimmobiliensteuer ICI wird ab 2012 durch die Gemeindesteuer IMU (imposta municipale propria) ersetzt. Die Steuergrundlage ergibt sich wie bisher aus dem um 5% aufgewerteten Katasterertrag und einem Multiplikator, der für Gebäudeeinheiten der Kategorien A (außer A/10), C/2, C/6 und C/7 von 100 auf 160 erhöht wurde. Auch für alle anderen Katasterkategorien und bei den landwirtschaftlichen Grundstücken wurde der jeweilige Multiplikator um ca. 60 Prozent erhöht. Die bisherige generelle Befreiung der Erstwohnung wurde abgeschafft.

Im Wesentlichen gibt es nun zwei Hebesätze:

- Für Zweitwohnungen und andere Gebäude 0,76% (+/- 0,3% je nach Gemeinde).
- Für Hauptwohnungen 0,4% (+/- 0,2% je nach Gemeinde). Es kann ein Absetzbetrag von Euro 200 für die Hauptwohnung geltend gemacht werden, der sich pro Kind bis zum 26. Lebensjahr, welches in der Wohnung lebt, um Euro 50 erhöht (bis maximal Euro 400).

## **Erfassung landwirtschaftlicher Gebäude (innerhalb 30.11.2012)**

Art. 13

---

Alle landwirtschaftlichen Gebäude, die noch nicht im Gebäudekataster erfasst sind, müssen innerhalb 30.11.2012 im Gebäudekataster eingetragen werden. Die im Mai 2011 eingeführte Regelung, wonach alle landwirtschaftlichen Gebäude, welche in den Kategorien A/6 oder D/10 eingetragen sind steuerbegünstigt sind, wurde wieder abgeschafft.

## **Luxussteuer auf PKW's (gültig ab der Steuerperiode 2012)**

Art. 16, Absatz 1 bis 15 und Art. 15-ter

---

Für PKW's mit einer Leistung von mehr als 185 kW (251 PS) gilt ab 2012 eine Sondersteuer von Euro 20 pro kW über der Schwelle von 185 kW. Für ältere Fahrzeuge ist eine gestaffelte Reduzierung vorgesehen. Diese beläuft sich auf 60% nach 5 Jahren, 30% nach 10 Jahren und 15% nach 15 Jahren. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind, sind von dieser Steuer zur Gänze befreit.

Die Luxussteuer wird zusammen mit der normalen KFZ-Steuer eingehoben und muss im Gegensatz zu 2011 nicht separat eingezahlt werden.

Auch für Schiffe mit einer Länge von über 10 Metern und für Privatflugzeuge ist eine Luxussteuer vorgesehen.

## **Fernsehgebühr RAI (gültig ab Steuererklärung 2012)**

Art. 17

Unternehmen und Gesellschaften müssen zukünftig die ABO-Nummer und die entsprechende Kategorie ihres RAI-Sonderabonnements in der *Steuererklärung* angeben.

## **Erhöhung MwSt.-Sätze um 2% (gültig ab 01.10.2012)**

Art. 18, Absatz 1

Ab 1. Oktober 2012 werden die Mehrwertsteuersätze von 10% auf 12% und von 21% auf 23% erhöht. Für 2014 sind weitere Erhöhungen um 0,5% vorgesehen (12,5% und 23,5%). Der begünstigte Steuersatz von 4% bleibt unverändert.

## **Stempelsteuer auf Bankkonten und Finanzprodukte (gültig ab 01.01.2012)**

Art. 19, Absatz 1-5

Ab 2012 wird die jährliche Stempelsteuer auf Bankkonten für Gesellschaften auf Euro 100 erhöht. Für natürliche Personen bleibt sie unverändert bei Euro 34,20, wobei eine Befreiung für Konten mit einem Durchschnittsbestand unter Euro 5.000 vorgesehen ist.

Außerdem ist ab 2012 eine Stempelsteuer auf Mitteilungen über Finanzprodukte vorgesehen. So wird beispielsweise die Übermittlung eines Depotauszuges mit 0,1% (ab 2013 mit 0,15%) des Marktwertes besteuert (Minimum Euro 34,20).

## **Nachträgliche Besteuerung von Fluchtkapital (gültig ab 01.01.2012)**

Art. 19, Absatz 6-12

Für Vermögen, welches unter Nutzung des Steuerschutzschildes (*scudo fiscale*) zwischen 2001 und 2010 aus dem Ausland zurückgeführt wurde, ist nun eine nachträgliche Stempelsteuer eingeführt worden. Diese beträgt 0,4% des rückgeführten und noch verborgenen Betrages pro Jahr, für 2012 und 2013 ist eine Erhöhung auf 1% bzw. 1,35% vorgesehen, wobei die in den Vorjahren gezahlte Stempelsteuer von der zu zahlenden Steuer abgezogen werden kann.

Die Stempelsteuer wird von den Banken, die die Rückführung des Fluchtkapitals (*scudo fiscale*) abgewickelt haben, vom Kunden einbehalten und wird innerhalb 16.02. eines jeden Jahres eingezahlt.

Sollte das rückgeführte Kapital zum 06.12.2011 nicht mehr auf dem geheimen Konto (*conto segreto*) vorhanden sein, so ist eine einmalige Steuer von 1% des entsprechenden Betrages fällig. Bei unterlassener Zahlung muss die Bank den Namen des Steuerpflichtigen der Einnahmenagentur offenlegen.

## **Sondersteuer für Vermögen und Immobilien im Ausland (gültig ab 01.01.2011)**

Art. 19, Absatz 13-17 und Absatz 23

Natürliche Personen, welche Immobilien im Ausland besitzen, müssen eine Sondersteuer von jährlich 0,76% des Anschaffungswertes der Immobilie bezahlen. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, so ist der Marktwert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Eine eventuell im Ausland bezahlte Immobiliensteuer kann angerechnet werden.

Außerdem ist ab 2011 eine Besteuerung des im Ausland gehaltenen Finanzvermögens vorgesehen.

Diese beläuft sich für 2011 und 2012 auf 0,1% und ab 2013 auf 0,15% des Vermögens zum 31.12. Auch hier kann eine im Ausland bezahlte Vermögenssteuer angerechnet werden.

Beide Steuern sind innerhalb 16. Juni 2012 zu zahlen.

### **Erhöhung der INPS/NISF Pensionsbeitragssätze (gültig ab 01.01.2012)**

Art. 24, Absatz 22

---

Die Pensionsbeiträge der Kaufleute und Handwerker werden ab 1. Jänner 2012 stufenweise, bis zum Erreichen eines Beitragssatzes von 24%, erhöht. Für 2012 ist eine Erhöhung von 1,3% vorgesehen, ab 2013 beträgt die jährliche Erhöhung 0,45%.

### **Verjährung Lire-Geldscheine und –Münzen (gültig ab 06.12.2011)**

Art. 26

---

Die sich noch im Umlauf befindlichen Geldscheine und Münzen in Lire sind ab sofort nicht mehr in Euro umtauschbar.

### **Erhöhung regionaler IRPEF-Zuschlag (gültig ab Steuerperiode 2011)**

Art. 28 Absatz 1-2

---

Der regionale IRPEF-Zuschlag wird ab der Steuerperiode 2011 von 0,9% auf 1,23% erhöht.

Mit freundlichen Grüßen

Büro Hartmann Aichner